

## § 91 SGB X

### Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)

Bundesrecht

---

## Erster Abschnitt – Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten -> Zweiter Titel – Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander

**Titel:** Zehntes Buch Sozialgesetzbuch  
- Sozialverwaltungsverfahren und  
Sozialdatenschutz - (SGB X)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGB X

**Gliederungs-Nr.:** 860-10-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 91 SGB X – Erstattung von Aufwendungen

- (1) <sup>1</sup>Erbringt ein Beauftragter Sozialleistungen für einen Auftraggeber, ist dieser zur Erstattung verpflichtet. <sup>2</sup>Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten. <sup>3</sup>Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind und den Beauftragten hierfür ein Verschulden trifft.
- (2) <sup>1</sup>Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten sind zu erstatten. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
- (4) Abweichende Vereinbarungen, insbesondere über pauschalierte Erstattungen, sind zulässig.